

# **BVGer E-4907/2019 vom 26. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4907\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4907_2019)

FR: TAF E-4907/2019 du 26 mars 2020

IT: TAF E-4907/2019 del 26 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Asylpunkt damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Asylrelevanz noch denjenigen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit genügen. Seine angebliche Verhaftung durch F.\_\_\_\_\_ sei nicht aus einem asylrelevanten, sondern aus einem rein kriminellen Motiv erfolgt. Dieser habe sich angeblich bloss dafür rächen wollen, dass der Beschwerdeführer seinem Schwager keine Stelle bei E.\_\_\_\_\_ verschafft habe. Dies gelte auch für die weitere Verfolgung durch F.\_\_\_\_\_ respektive dessen Vertreter. Überdies erscheine seine Entlassung aus der Haft durch Vermittlung eines völlig zufällig dort beschäftigten Elektrikers von E.\_\_\_\_\_ unwahrscheinlich, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente sei aufgrund der offensichtlich fehlenden Asylrelevanz jedoch nicht einzugehen. Auch aus der von ihm im (...) 2016 erhaltenen Drohnachricht gehe keine gezielte Verfolgung gegen seine Person vor. Seine Schilderung, seit 2014 für weitere ausländische Firmen tätig gewesen zu sein, seien vage ausgefallen. Zu seiner letzten Anstellung beim (...) habe er lediglich zwei Fotos mit Wasserfiltern eingereicht, welche jedoch mangels Verweis auf seine Person oder das (...) als Beweis für seine Vorbringen völlig untauglich seien. Im Weiteren habe er zwar eine mögliche Entführung und Tötung seines Vorgesetzten sowie die Suche nach diesem plausibel geschildert. Demgegenüber habe er eine eigene individuelle Verfolgung durch die Taliban nicht glaubhaft machen können. Es sei denn auch klar zu bezweifeln, dass der erwähnte Autounfall, hinter dem er ein Attentat vermute, überhaupt stattgefunden habe. Er habe Fotos eines gänzlich zerstörten Autos eingereicht zu dem er selber gesagt habe, es sei geradezu unglaublich und grenze an ein Wunder, dass überhaupt jemand überlebt habe. Selbst in diesem unwahrscheinlichen Fall sei jedoch in keiner Weise nachvollziehbar, dass er diesfalls das Spital nach 24 Stunden bereits wieder habe verlassen und nur gerade wenige Tage später die beschwerliche Ausreise antreten können. Doch selbst noch unter Wahrunterstellung all dieser Vorbringen würde es ihnen dennoch an der Asylrelevanz fehlen. Es gäbe diesfalls keinerlei Hinweise darauf, dass es sich hierbei um ein Attentat und nicht etwa um einen blossen Unfall gehandelt habe. Er habe sogar selber eingeräumt nicht zu wissen, wer dafür verantwortlich gewesen seien und ob - bei Annahme eines Anschlags - von den vier Insassen tatsächlich er selber das eigentliche Ziel gewesen sei.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, dass seine Entlassung aus der Haft durch Vermittlung eines vorher bei E.\_\_\_\_\_ angestellten Elektrikers unter Berücksichtigung der vorhandenen Länderinformationen (Menschenrechtsverletzungen begangen durch

afghanische Sicherheitskräfte und Behörden, schwache Regierungsführung, verbreitete Korruption, Klima der Straflosigkeit, verbreitete Akzeptanz und Anwendung der Folter in der afghanischen Regierung und Gesellschaft) entgegen der Meinung des SEM als glaubhaft eingestuft werden müsste. Er habe sich ganz einfach bereits aufgrund der Präsenz der ausländischen Militärtruppen völlig sicher gefühlt und daher den Drohungen keinerlei Beachtung geschenkt. Aber nach deren Abzug sei die Situation gefährlicher geworden. Viele seiner Kollegen seien ins Ausland geflüchtet. Er hätte sein Heimatland und seine Familie sicherlich nie verlassen, wenn es nur bei den Drohungen geblieben wäre. Aufgrund seiner Beschäftigung und der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitskräften gehöre er einer Risikogruppe an. Auch seine letzte Tätigkeit für ein (...) und damit für eine ausländische Firma habe er seiner Auffassung zufolge glaubhaft dargelegt. Von seinen Eltern habe er erfahren, dass er von den Behörden gesucht werde. Man habe bei ihnen eine Razzia durchgeführt und nach ihm gefragt. Aufgrund der Missstände in Afghanistan könne er dort nicht mit einem fairen Verfahren rechnen und die Wahrscheinlichkeit, in unbegründeter und unverhältnismässiger Weise bestraft zu werden, sei vermutlich gross. Des Weiteren sei er traumatisiert. Er habe aber bis dato noch keine Behandlung in Anspruch genommen. Während der Anhörung habe er aber Suizidabsichten geäussert. Nachdem er erfahren habe, dass seine Ehefrau sich in Pakistan in einem Koma befinde und seine Kinder bei fremden Leuten platziert seien, habe er sich das Leben nehmen wollen.

### **E. 5.1**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, nicht der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

### **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen. Die

Vorinstanz hat die Akten sorgfältig geprüft und zu Recht festgestellt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die Behelligungen durch F.\_\_\_\_\_ respektive dessen Vertreter sowie die Drohnachricht auf (...) nicht asylrelevant und die Ausführungen betreffend seine Tätigkeit für ein (...) und das angebliche Attentat ungläubhaft sind. Das Gericht schliesst sich somit den obenstehenden, vorinstanzlichen Ausführungen an (vgl. E. 4.1), welche weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden sind. Die Rechtsmitteleingabe hält dem nichts Stichhaltiges entgegen, zumal darin zur Hauptsache auf die angeblichen Behelligungen durch die Behörden Bezug genommen und nicht aufgezeigt wird, inwiefern der Beschwerdeführer konkret durch die Taliban bedroht gewesen sei. Nachfolgend ist nach einer einleitenden Erläuterung zur Sicherheitslage in Afghanistan auf die einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

### **E. 5.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine Lagebeurteilung zu Afghanistan vorgenommen. Zusammenfassend ergibt sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil im Jahr 2011 (BVGE 2011/7) und dem Abzug der ISAF über alle Regionen hinweg. Seit dem Übergang der Kontrolle von den ISAF-Kampftruppen auf die Afghan National Security Forces (ANSF) hat der Konflikt mehr und mehr den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen, wovon grosse Teile des Staatsgebiets direkt von Kampfhandlungen betroffen sind. Hinzu kommen terroristische Anschläge in den von den offenen Gefechten weitgehend ausgenommenen urbanen Zentren. Im Visier stehen vor allem die Grossstädte Kabul und Kandahar, aber auch kleinere Städte wie Jalalabad und Kunduz (vgl. dazu ausführlich E. 7.3 und E. 7.4). Diese Rechtsprechung hat nach wie vor Gültigkeit. Es erscheint unklar, ob sich die afghanischen Sicherheitskräfte gegen die regierungsfeindlichen Gruppierungen werden behaupten können, zumal die Desertions- und Abgangsrate sehr hoch, der Ausbildungsstand der Rekruten schlecht ist und eine Infiltrierung durch regierungsfeindliche Gruppierungen stattfindet. Zudem gilt die Afghan Local Police (ALP) in der afghanischen Bevölkerung als korrupt und wird für gravierende Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche verantwortlich gemacht. Hinzu kommt die Tatsache, dass Angehörige der ALP für die von ihnen begangenen Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und teilweise unter der Kontrolle lokaler Machthaber stehen (vgl. zum Ganzen Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, Bern, 30. September 2016, S. 6 ff; Bertelsmann Stiftung, BTI 2016 - Afghanistan Country Report, [https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI\\_2016\\_Afghanistan.pdf](https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Afghanistan.pdf) >, abgerufen am 31. Januar 2019; vgl. auch Urteil des BVGer E-552/2017 vom 30. Januar 2018 mit weiteren Verweisen).

### **E. 5.3.2**

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich sodann Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft einschliesslich den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30. August 2018, A. Risk Profiles, S. 39 ff., sowie die

beiden EASO Be-richte: "Country of Origin Information Report: Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict" vom Dezember 2017; S. 34 f. und "Country Guidance: Afghanistan: Guidance note and common asylum ana-lysis", Juni 2018, S. 41-43). Gegenüber solchen Personen kommt es regelmässig zu Vorfällen, worunter namentlich Entführungen und Angriffe fallen, bei denen die Betroffenen verletzt oder gar getötet worden sind (EASO Bericht "Country Guidance: Afghanistan: Guidance note and common asylum analysis", Juni 2018, S. 44 f.).

#### **E. 5.4.1**

Zu den geltend gemachten Problemen mit den afghanischen Behörden beziehungsweise dem Nachrichtendienstchef F.\_\_\_\_\_ und dessen Vertreter G.\_\_\_\_\_ ist zunächst festzuhalten, dass es diesem Vorbringen sowohl an einem asylrelevanten Verfolgungsmotiv gemäss Art. 3 AsylG als auch am erforderlichen zeitlichen Kausalzusammenhang mit der Flucht mangelt. F.\_\_\_\_\_ habe den Beschwerdeführer aufgrund gänzlich erfundener Anschuldigungen nach (...) 2013 verhaften lassen, da der Beschwerdeführer ihm nicht habe helfen wollen, seinen Schwager in die Polizeiakademie reinzubringen. Die angebliche Verhaftung erfolgte somit aus kriminellen, allenfalls persönlichen Beweggründen. Im Weiteren ist kein kausaler Zusammenhang mit der erst im (...) 2015 - also rund 2 Jahre später - erfolgten Ausreise erkennbar. Der Beschwerdeführer führte diesbezüglich zwar aus, dass F.\_\_\_\_\_ 's Handlanger nach seiner Freilassung noch eine gewisse Zeit lang bei ihm zu Hause aufgetaucht sei, ihn bedroht und Geld verlangt habe. Ansonsten habe er aber keinerlei weiteren Nachteile oder gar eine zweite Verhaftung erfahren. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb ihm nun bei einer allfälligen Rückkehr noch gleichwohl asylrelevante Nachteile drohen sollten.

#### **E. 5.4.2**

Die geltend gemachten Probleme mit dem Nachrichtendienstchef F.\_\_\_\_\_ sind aufgrund der Substanzarmut sowie den bestehenden Widersprüchen ohnehin für unglaubhaft und als wenig lebensnah einzustufen. Zunächst ist schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb F.\_\_\_\_\_ als Chef des Geheimdienstes persönlich auf die Hilfe des Beschwerdeführers - welcher als einfacher Angestellter bei E.\_\_\_\_\_ tätig gewesen sei - angewiesen gewesen sein sollte, um seinem Schwager zu einer Anstellung zu verhelfen. Ein Funktionär in dieser hohen Stellung hätte problemlos den Einfluss und die Möglichkeiten, ein solches Ansinnen auf anderen Wegen umzusetzen. Es ist gänzlich lebensfremd, dass eine solch ranghohe Person auf die Hilfe und Unterstützung des Beschwerdeführers als einfachen Mitarbeiter angewiesen wäre und sich hierzu auch noch persönlich in dieser Sache an ihn wenden und um Mithilfe bitten würde. Weiter war der Beschwerdeführer auch nicht in der Lage, die Örtlichkeiten und die Zeit seiner angeblichen Haft, die Umstände seiner Freilassung sowie die darauffolgenden Nachstellungen von G.\_\_\_\_\_ mit der zu erwartenden Substanz zu beschreiben. Seine Antworten auf entsprechende Fragen waren durchwegs ausweichend und knapp (vgl. A21, F7-18, F23-29, F36-57) und stehen in starkem Kontrast zu seinen teils sehr ausführlichen Schilderungen zu anderen Sachverhaltselementen anlässlich der EA (vgl. z.B. A16, F97 f.). Zudem verstrickte sich der Beschwerdeführer hierbei auch noch in Widersprüche. So gab er beispielsweise an, dass «einer» ihm angeboten habe, ihn für 500'000 Afghani (afg. Währung) freizulassen, «ein anderer» wiederum habe ihm angeboten, ihn für eine Million freizulassen (vgl. A21, F6 und F17). Demgegenüber gab er nur wenige Fragen später an, dass es einzig G.\_\_\_\_\_ war, welcher für seine Freilassung sowohl 500'000 als auch eine Million Afghani verlangt habe (vgl. A21, F22). Ebenso erwähnte er

zunächst nur einen Gefangenen, welchen er während seiner Haft angetroffen habe (vgl. A21, F13 ff.), um nur einige Fragen später zu sagen, dass es noch «ein paar» andere Gefangene gegeben habe (vgl. A21, F27 f.). Letztlich kann auch der knappen Argumentation in der Beschwerdeschrift nicht gefolgt werden. Zum einen wäre nach dem oben Ausgeführten auch der geltend gemachten Suche nach ihm nach seiner Ausreise die Grundlage entzogen. Zum anderen wäre dieses Vorbringen ohnehin nicht asylrelevant. Weshalb dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nun asylrelevante Nachteile drohen sollen, nachdem ihm seitens staatlicher Organe bis zu seiner Ausreise über ein Jahr lang keinerlei Nachteile mehr zugefügt worden seien, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 5.4.3**

Dem Beschwerdeführer ist es insgesamt nicht gelungen, seine Inhaftierung durch F.\_\_\_\_\_ sowie die darauffolgende Behelligung glaubhaft darzutun. Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass er in seinem Heimatland bei einer Rückkehr asylrelevante Nachteile durch staatliche Organe zu befürchten hätte.

#### **E. 5.5**

Auch die angebliche Drohnachricht unklarer Urheberschaft ist nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers in Afghanistan nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Beschwerdeschrift äussert sich der Beschwerdeführer denn auch nicht einmal mehr weiter hierzu. Unter Berücksichtigung dessen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (dort E. II, Ziff. 1, S. 4) verwiesen werden.

#### **E. 5.6**

Der Beschwerdeführer hat angegeben, bis 2013 für verschiedene Ausländische Firmen, insbesondere E.\_\_\_\_\_, tätig gewesen zu sein. Wie die Vorinstanz hierzu zu Recht feststellte, geht aus der Zeit bis Ende 2013 aber keinerlei gezielte Verfolgung seitens der Taliban aus seinen Schilderungen hervor. Mithin ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund dieser, im Zeitpunkt seiner Ausreise Ende (...) 2015 mehrere Jahre zurückliegender Tätigkeiten - eines einfachen Mitarbeiters - eine solchermassen exponierte Stellung innegehabt hätte, dass er gezielt ins Visier von extremistischen Organisationen geraten wäre oder Jahre später noch geraten könnte (vgl. oben E. 5.3.2). Seine Probleme hätten erst mit der Schliessung von E.\_\_\_\_\_ (...) 2013 angefangen (vgl. A16, F102). In der Zeit bis zur Ausreise hätten sowohl er als auch sein Freund, welcher angeblich später getötet worden sei, Drohbriefe der Taliban bekommen. Diesen hätten sie jedoch überhaupt keine Beachtung geschenkt und diese einfach zerrissen und weggeworfen. Weitere Ausführungen hierzu machte der Beschwerdeführer indes nicht. Anstelle genauer Angaben verlor er sich vielmehr ausweichend in der Schilderung seiner psychischen Probleme (vgl. A21, F78). Dieses Vorbringen blieb gänzlich unsubstanziert. Wie das SEM in seiner Verfügung ohnehin zu Recht feststellte, vermögen auch die eingereichten Fotos von Wasserfiltern seine Anstellung beim (...) seines Freundes nicht ansatzweise zu belegen. Im Weiteren sind auch seine Schilderungen des Unfall- beziehungsweise des angeblichen Attentatshergangs und der hierzu eingereichten Fotos des angeblich beim Attentat vollständig zerstörten Autos für unglaubhaft zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer machte diesbezüglich geltend, dass seine Mitinsassen alle nach ein bis zwei Stunden bereits wieder aus dem Krankenhaus entlassen worden seien, er habe jedoch für 24 Stunden dort bleiben müssen. Als er zu sich gekommen sei, sei alles voller Blut gewesen (vgl. A16, F98 S. 13 unten). Er könne nicht sagen, wer das Attentat verübt habe, auch nicht in welchem

Monat oder an welchem Tag dieses überhaupt stattgefunden habe (vgl. A16, F131 f.). Bereits bei einfacher Betrachtung der vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos des angeblich verunfallten Autos (vgl. A17, Beweismittel 14) ist in höchstem Masse erstaunlich, dass dieses Unglück sämtliche vier Insassen überlebt haben sollen, und dies zusätzlich auch noch angeblich ohne jeglichen bleibenden Verletzungen davongetragen zu haben. So ist die gesamte vordere Wagenhälfte komplett zerstört. Die gesamte Fahrerkabine ist von allen Seiten teils bis tief zu den Sitzen hinab zusammengepresst. Insbesondere auf der Position hinter dem Fahrer, wo der Beschwerdeführer gesessen haben will, ist das Dach des Autos bis auf Brusthöhe völlig eingedrückt, wobei verschiedenste Teile des Chassis ins Innere des Fahrzeugs gepresst wurden. Der Beschwerdeführer sagte hierzu mehrmals, dass ihr Überleben ein schieres «Wunder» gewesen sein müsse (vgl. A16, F127, F130). Die Schilderungen des Beschwerdeführers sind indes mit den eingereichten Abbildungen des Wagens realistischerweise nicht in Einklang zu bringen. Wenig lebensnah erscheint überdies, dass der Beschwerdeführer nicht einmal imstande war, dieses Ereignis zu datieren oder zumindest bloss den Monat zu nennen; dies zumal auf dem von ihm eingereichten Spitalbericht des «(...)» (ohne die Echtheit dieses Dokuments zu prüfen) der (...) 2015 als Eintrittsdatum angegeben wurde. Demgemäss wurde der Beschwerdeführer vordergründig wegen einer leichten Kopfverletzung beziehungsweise einer Gehirnerschütterung («mild head injury» beziehungsweise «trauma») behandelt (vgl. A17, Beweismittel 11). Insgesamt erscheint als lebensfremd, dass er angeblich von den Taliban attackiert und sich wie vorgebracht in dem auf den eingereichten Fotos ersichtlichen Auto befunden hat, ohne dass er oder seine Mitinsassen ernsthafte Verletzungen davongetragen hätten. Doch selbst noch bei Wahrunterstellung dieses Vorbringen wäre eine asylrelevante gezielte Verfolgung des Beschwerdeführers gleichwohl zu verneinen. So konnte der Beschwerdeführer selbst über Grund und Ziel des angeblichen Attentats - so seien auch zwei andere Mitinsassen für ausländische Unternehmen und Kräfte tätig gewesen - lediglich vage spekulieren (vgl. A16, F131 ff). Selbst bei Wahrunterstellung des entsprechenden Vorfalls wäre daher anzunehmen, dass seine Mitfahrenden und er vielmehr bloss zufällig Ziel eines Angriffs wurden. Insbesondere lässt sich daraus nicht auf einen gezielten, dem Beschwerdeführer gegoltenen Angriff schliessen.

#### **E. 5.7**

Es ist nach dem Ausgeführten davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise weder ein besonderes Gefährdungsprofil aufwies, noch ins Visier terroristischer islamischer Gruppierungen geriet. Somit ist nicht davon auszugehen, dass er über allfällige Bedrohungen hinaus keinen gegen ihn gerichteten gezielten Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war.

#### **E. 6**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7**

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 21. August 2019 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs feststellte und die vorläufige Aufnahme anordnete, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die in der Beschwerdeeingabe vom 23. September 2019 in Aussicht gestellte Fürsorgebestätigung wurde bis zum heutigen Datum nicht zu den Akten gegeben. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles ist indessen auf die Nachforderung einer solchen zu verzichten beziehungsweise ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Da sich zudem die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einreichung nicht als aussichtslos präsentierte, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.